

Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur
Frau
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Technische Prüfstelle
für den Kraftfahrzeugverkehr
beim DEKRA e.V. Dresden
AP10 - Fahrerlaubniswesen
Senftenberger Str. 30
D-01998 Klettwitz

Kontakt
Tel. direkt
Fax direkt
E-Mail @dekra.com
Datum 03.06.2019

Stellungnahme zum Entwurf der 14. Verordnung zur Änderung der FeV und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Frau

hiermit möchte ich Ihnen unsere Stellungnahme zum Referentenentwurf der „14. Verordnung zur Änderung der FeV und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“ übermitteln.

Zu Artikel 1:

Die Technische Prüfstelle beim DEKRA e.V. Dresden sieht die Möglichkeit zur Führung von Krafträdern der Klasse A1 durch Erteilung der Schlüsselzahl 195 für die Fahrerlaubnis Klasse B kritisch.

Begründung:

- Die Krafträder der Klasse A1 unterscheiden sich erheblich von den Kleinkrafträdern der in der Klasse B grundsätzlich eingeschlossenen Klasse AM. Die Krafträder der Klasse A1 sind jedoch deutlich leistungsstärker, schneller und schwerer.
- Die vorgesehene Fahrerschulung für Schlüsselzahl 195 kann diese Unterschiede nicht hinreichend thematisieren. Der Umfang von vier praktischen Unterrichtseinheiten (à 90 min) in den Sachgebieten nach Anlage 3 Nr. 17 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung erscheint hierfür wesentlich zu gering. Geübt werden dabei die Grundfahraufgaben. Wenngleich damit die selbstständige Handhabung des Kraftrads im niedrigen Geschwindigkeitsbereich geschult wird, fehlen wichtige Ausbildungsinhalte im höheren Geschwindigkeitsbereich. Krafträder der Klasse A1 erreichen Geschwindigkeiten von deutlich über 100 km/h. Fahrten auf Landstraßen oder Autobahnen sind im aktuellen Vorschlag nicht vorgesehen.
- Die hohen Geschwindigkeiten der Klasse A1 führen zu einem hohen Gefährdungspotential. Zudem werden notwendige und spezielle Kompetenzen zur Verkehrswahrnehmung und Gefahrenvermeidung beim Führen von Fahrzeugen der Klasse A1 nicht vermittelt. Durch die fehlende praktische Übung können potentiell überfordernde Situationen, beispielsweise eine zu hohe Kurvengeschwindigkeit auf der Landstraße, auftreten. Gleiches gilt für spezifische Gefahren durch die Wechselwirkung von Fahrbahn- oder Witterungsbedingungen und der Geschwindigkeit. Zudem steigt mit höherer Geschwindigkeit die Gefahr, durch andere Verkehrsteilnehmer übersehen zu werden. Diesbezüglich fehlt die Übung im realen Verkehrsumfeld. Da eine Ausbildung im öffentlichen Straßenraum nicht vorgeschrieben ist, werden die Fahrer beispielsweise nicht auf Interaktionen mit anderen Verkehrsteilnehmern vorbereitet.

- Da das Führen von Krafträdern der Klasse A1 aus den genannten Gründen mit einem besonderen Gefährdungspotential einhergeht, ist eine unabhängige Prüfung der Fahrkompetenz sinnvoll. Dies würde inhaltlich einer Prüfung der Fahrerlaubnisklasse A1 entsprechen, wenngleich der Bewerber keine umfangreiche Ausbildung erfahren hat. Das bewährte Prinzip einer professioneller Fahrausbildung und einer sich anschließenden unabhängigen Prüfung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen ist mit dem Erwerb der Schlüsselzahl 195 nicht gegeben.

Die Technische Prüfstelle beim DEKRA e.V. Dresden empfiehlt aus den genannten Gründen, von der Umsetzung dieser Schlüsselzahl abzusehen.

Zu Artikel 2:

Im Zuge der Neufassung der Nummer 2.1.4.2 empfiehlt die Technische Prüfstelle beim DEKRA e.V. Dresden am Beschluss der AG „Praktische Prüfung und Fahraufgabenentwicklung“ (02.04.2019) festzuhalten:

Für die Auswahl der Grundfahraufgabe „Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung“ aus drei alternativ auszuwählenden Grundfahraufgaben (s. Regelung bis zum 18.01.2013) sollte eine kontrollierbare Quote festgelegt werden, um diesem Thema in Ausbildung und Prüfung das notwendige Gewicht zu verleihen. Es wird folgende Neufassung der FeV vorgeschlagen:

FeV, Anlage 7, Pkt. 2.1.4.2

a) Alternativ, wobei eine Aufgabe geprüft werden muss:

aa) Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt oder Rückwärtsfahren in eine Parklücke (Längsaufstellung)

b) Alternativ, wobei zwei Aufgaben geprüft werden müssen:

bb) Umkehren oder Einfahren in eine Parklücke (Quer- oder Schrägaufstellung) oder Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung
Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung ist mind. einmal bei drei Prüfungen durchzuführen.

Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: drei.

Zu Artikel 5:

Sollte man im Rahmen der B195 an der im Entwurf vorgesehenen Fahrerschulung für Leichtkrafträder festhalten, soll in Artikel 5 zusätzlich ein gesondertes Inkrafttreten des Artikel 1 (Fahrerschulung) laut „Begründung zu Artikel 5“ am 1.4.2020 vorgesehen werden.

Für Fragen steht Ihnen Herr _____ gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Leiter der Technischen Prüfstelle

Leiter Fahrerlaubniswesen